

Musikmarkt LIVE!

Der EVVC in Rosenheim, neue Kleider und mehr ... Diesmal mit dabei im wöchentlich erscheinenden „Musikmarkt LIVE!": Eva Briegel, Sängerin von Juli, hat sich und ihre Bandkolle-

gen in neue Kleider gesteckt, das Ergebnis dokumentiert das „U. Mag" (S. 21). Nicht weniger schick machte sich der Europäische Verband der Veranstaltungszentren e.V. (EVVC) in Rosenheim

- die Herbsttagung war eine runde Sache für alle Beteiligten (S. 23). Genauso, wie die Saison der Berliner Wuhlheide, wie Wolfgang Köllen berichtet (S. 22). Nah dran: „Musikmarkt LIVE!".



Schick im U. Mag: Eva Briegel, Sängerin der Band Juli

Sieg vor dem EuGH: Die Ausländersteuer wackelt

Urteil im Fall Scorpio - Bruttobesteuerung ist nicht rechtens

So wie die Ausländersteuer in Holland schon bald der Vergangenheit angehört („Musikmarkt" berichtete exklusiv in Ausgabe 38/06), ist jetzt auch die Bruttobesteuerung ausländischer Gagen in Deutschland Historie. Ein Urteil des EuGH vom 3. Oktober macht die gute Nachricht möglich.

Das Urteil in der Rechtssache C-290/04 hat eine lange Geschichte: 1993 zahlte die Konzertagentur FKP Scorpio an ein holländisches Unternehmen Gagen, für die ein fünfstelliger Betrag Ausländersteuer fällig wurde. Besteuert wurde, wie das

„schlichtweg sensationell" ist. Denn erstmals macht das EuGH unwiederlegbar klar, dass auch ausländische Künstler, die ihre Gage in Deutschland besteuern,

„Schlichtweg sensationelles Urteil"

zunächst ihre Kosten geltend machen können und der Veranstalter auf den Gewinn die Auslän-

ten seinen Gewinn und damit die Steuerlast mindern). Damit wäre die Steuer höher als der Profit. Nach dem Urteilsspruch sähe es wie folgt aus: 100 000 Euro Gage, 80 000 Euro Kosten - macht 4220 Euro fürs Finanzamt und 96 780 Euro für den Künstler (der natürlich später bei einer eventuellen Prüfung nachweisen muss, dass die Kosten tatsächlich entstanden sind).



Siegreich vor dem EuGH: Dr. Harald Grams und Dick Molenaar

Nachforderung vom Finanzamt Hamburg

Gesetz vorsieht, an der Quelle, sprich: FKP Scorpio konnte keine im Zusammenhang mit den Auftritten entstandenen Kosten der Künstler steuermindernd vorab in Abzug bringen. Das Finanzamt forderte Steuern nach. Das Verfahren wanderte vom Finanzgericht Hamburg Jahre später zur Revision beim Bundesfinanzhof, der einige Fragen zur deutschen Besteuerung dann 2004 an den Europäischen Gerichtshof weiterleitete.

Und der sprach nun ein Urteil, das in den Augen von Steueranwalt Dr. Harald Grams, der Scorpio gemeinsam mit Dr. Axel Cordewener (Bonn) und Dick Molenaar (Rotterdam) vertrat,

dersteuer entrichtet. In der Praxis macht das einigen Unterschied, wie eine Modellrechnung zeigt: Bei fiktiven 100 000 Euro Einnahmen und fiktiven 80 000 Euro Kosten überweist der Veranstalter 21 100 Euro Ausländersteuer (21,1 Prozent vom Brutto) an die Behörde und 78 900 Euro Gage an den Künstler (der dann nachgelagert beweisen kann und muss, dass die entstandenen Kos-

ten seinen Gewinn und damit die Steuerlast mindern). Damit wäre die Steuer höher als der Profit. Nach dem Urteilsspruch sähe es wie folgt aus: 100 000 Euro Gage, 80 000 Euro Kosten - macht 4220 Euro fürs Finanzamt und 96 780 Euro für den Künstler (der natürlich später bei einer eventuellen Prüfung nachweisen muss, dass die Kosten tatsächlich entstanden sind).

KOMMENTAR

Mühle, Mühle



Margaretha Löffler, Redaktion „Musikmarkt"

Warten auf Godot - und Godot kam ja niemals an. Das gefühlt gleiche Szenarium gibt es beim Thema Ausländersteuer: Alle warten auf eine sinnvolle Anwendung der als Daumenschraube gegen Hinterziehung gedachten Steuer. Justizias Mühlen mahlen seit 1993 und werfen nun die erste Prise Mehl ab: ade, Bruttobesteuerung. Einen Schritt weiter sind die Holländer, die haben - Stichwort Bürokratie-Abbau - gemerkt, dass die Ausländersteuer mehr Verwaltungsaufwand macht, als sie eigentlich einbringt. Fazit: zum 1. Januar 07 abgeschafft. Die Idee muss sich in Deutschland erst noch durchsetzen, beim Finanzamt und bei den Bürokraten.

Aber: Was lange währt, wird angeblich endlich gut. Ein erster Schritt ist mit dem Abschluss der Rechtssache C-290/04 getan, nun muss das Urteil nur noch angewandte Realität für Nicht-EU-Künstler werden. Dafür bedarf es eigentlich bloß eines Promoters, der Ansprüche für US-Künstler wie Funpunks, Stadionrocker und Gangstarapper gerichtlich geltend macht.